

**Stadt Ebersberg**  
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Windkraft“ - 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebersberg**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023.

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Ö1	14.09.2023	<p>Zusammen mit der WBV Ebersberg und den beiden Geschäftsführern der Stinauer Zäuner Energie GbR wird beabsichtigt, eine baurechtliche Voranfrage zur Errichtung einer Windenergieanlage für den nachfolgend benannten Standort „Windrad 2“ einzureichen.</p> <p>Da Standort Windrad 2 in der öffentlich ausgelegten Fassung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft an der Grenze des ausgewiesenen Gebiets liegt und seitens der Antragsteller der Wunsch auf Planungssicherheit besteht, bitten wir darum zu bestätigen, bzw. die planungsrechtlichen Gegebenheiten dahingehend abzusichern, dass der von uns vorgeschlagene Standort incl. der standorttypischen Technikanlagen sich noch vollständig innerhalb des privilegierten Bereiches befindet. Die Auflösung der veröffentlichten Karte lässt eine genaue Bewertung nicht zu.</p> <p>Der von uns vorgeschlagene Standort, nachfolgend bezeichnet als „Windrad 2“, vereint eine Reihe von Vorteilen hinsichtlich der Zuwegung und Nähe zum Gewerbegebiet wie auch der Minimierung des notwendigen Eingriffs in landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden sowie Wald.</p> <p>Somit müsste nur ein sehr kleiner Teil gerodet werden, da wesentliche Flächen im Umgriff des Windrades sich an einer Waldwiese befinden, welche als Waldlichtung zu betrachten ist. Solche Waldlichtungen erfüllen bereits die Privilegierungstatbestände des Programms Wind im Wald der bayerischen Staatsregierung und stellen somit kein Offenland dar (wie auch aus dem STFNP des Planungsbüros Markert hervorgeht -vgl. S.32).</p> <p>Desweiteren wäre durch den geringen Eingriff in den Wald auch nur eine kleine Bannwaldausgleichsfläche erforderlich.</p> <p>Der Standort Windrad 2 erfüllt alle Kriterien im Sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Windkraft“ Begründung mit Umweltbericht des Planungsbüros Markert.</p> <p>Der STFNP Markert zitiert auf S. 52 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF): „Die Verringerung der Rodungsflächen auf ein unumgängliches Maß trägt wesentlich zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wald funktionsplanung bei...“ Auch in der öffentlichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>die Überprüfung des Standorts hat folgendes ergeben. Der angegebene Standort 2 (720428, 5332086) befindet sich 4 m nördlich der Grenze zwischen Konzentrationszonen und Potentialflächen (siehe Abbildung). Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um Rotor-Out Flächen, demnach ist ein Überschreiten des Rotors zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass der Mast über eine gewisse Breite verfügt. Der Mast würde somit in die Potentialflächen hineinragen. Eine Verschiebung des Standorts um wenige Meter Richtung Norden (im erforderlichen Maß, damit der Mast sich vollständig innerhalb der Konzentrationszone befindet) würde dazu führen, dass der Standort entsprechend der Planung privilegiert ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist die in Art. 82 Abs. 5 Nr.6 genannten Erfordernis, dass von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Rotors eingehalten werden muss.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Wahrnehmung ist ein solcher Standort positiv zu bewerten, da die durch das Windrad ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert wird (Vgl. STFNP Markert S.33) und gleichzeitig eine Rodung bewaldeter Flächen minimiert wird.</p> <p>Der Standort Windrad 2 berücksichtigt wirtschaftlich-technische Aspekte u.a. den Abstand zu weiteren geplanten Anlagen hinsichtlich Windausbeute nach Windrichtung und Zuwegung. Er fügt sich günstig in die geplante Windkraftzonierung ein und ermöglicht damit den wirtschaftlichen Betrieb weiterer Anlagen z.B. die nachfolgend als „Windrad 1 WBV“ bezeichnete Anlage, sowie weitere mögliche Anlagen im Norden und Osten des Planungsgebietes.</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung der dargestellten Standorte beträgt zu reinen Wohngebieten mehr als 1000m, bei Wohnen im Gewerbegebiet beträgt der Abstand ca. 950m.</p> <p>Standort Windrad 2 UTM: 32U 720428, 5332086          Der rote Kreis beschreibt den Rotordurchmesser einer typischen Anlage          (Enercon 175 EP5; Rotordurchmesser 175m; Nabenhöhe 162m)</p> 	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Entwurf - geplante Standorte Windrad 1 und Windrad 2:</p> 	
Ö2	18.09.2023	<p>Wie mit Ihnen heute telefonisch besprochen, nehmen wir die bestehende Möglichkeit wahr, unsere Stellungnahme in das o.g. Planungsverfahren einzubringen.</p> <p>Als unmittelbar betroffene Anwohner der im vorliegenden Teilnutzungsflächenplan „Windkraft“ der Stadt Ebersberg ausgewiesenen sog. „Konzentrationsflächen“ sind folgende Punkte für uns maßgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Der erhebliche Eingriff in eine naturbelassene Landschaft rund um den Weiler Gmünd und damit der Wegfall als schützenswertes Naherholungsgebiet.</li> <li>2.) Nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, ggf. Schattenschlag aufgrund der zu geringen Abstandsflächen, hier insbesondere der Konzentrationszonen Fläche KW_D und Fläche KW_C (lt. Plan Nr. 1347-3-2). Die bedrängende Wirkung der Windräder wird dadurch verstärkt, dass laut Artikel in der Süddeutschen Zeitung</li> </ol>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die Konzentrationszonen werden keine der folgenden Schutzgebiete überplant: <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete,</li> <li>- Amtlich kartierte Biotop</li> <li>- Ökokontoflächen,</li> <li>- Landschaftsschutzgebiete</li> <li>- Wälder mit besonderen Funktionen gem. Waldfunktionskartierung (Erholungswald Stufe I, Schutzwald für das Landschaftsbild und den Lebensraum, Bodenschutzwald).</li> </ul> </li> </ol> <p>Darüber hinaus wurde das Schutzgut Landschaft in die Betrachtung im Umweltbericht und in die Abwägungsentscheidung einbezogen (für die Flächen nördlich von</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>vom 31. Juli 2023 die Planung sogar „über die gelockerten Abstandsvorgaben“ hinausgehen.</p> <p>3.) Die Auswirkungen der Belastungen durch gefährlichen Infraschall (bisher wissenschaftlich nicht eindeutig erforscht) sind uns als betroffene Bürger nicht zuzumuten.</p> <p>4.) Zudem bedeutet die vorliegende Planung einen erheblichen Eingriff in die öffentlichen Belange der Bereiche Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz, Wasserschutz und damit einen Eingriff in grundlegende Erholungswerte unserer Heimat.</p> <p>Unser Vorschlag wäre deshalb, die Abstandsflächen zu den Siedlungsgebieten Gmaird und Anzinger Siedlung deutlich zu vergrößern bzw. auf die Konzentrationsflächen (Fläche KW_C und Fläche KW_D) ganz zu verzichten und stattdessen die Windkraft-Anlagen auf die ohnehin durch Solarpark und Kieswerk industriell genutzte sog. Schafweide (Konzentrationsfläche KW_A1) zu konzentrieren.</p>	<p>Gmaird ergibt sich jeweils eine mittlere Betroffenheit). Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>2. Die Abstände der Konzentrationsflächen zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen unterschreiten die in Art. 82 Abs. 5 BayBO gelockerten Abstandsvorgaben nicht. Die Konzentrationszonen halten einen Abstand von 1.000m ein. Bei einem solchen Abstand ist nicht von unzulässigen Immissionen durch Lärm oder Schattenwurf auszugehen. Trotzdem ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lärmschutz und Schattenwurf im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>3. Das bayerische Landesamt für Umwelt hat sich in der Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ mit dem Thema Infraschall von Windenergieanlagen beschäftigt. Ergebnis war, dass unter der Hör-/Wahrnehmungsschwelle bislang keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen werden konnten. Auf das Urteil des BayVGH 10.07.2019, 22 B 17.124 wird überdies hingewiesen, dementsprechend ist bereits in einem Abstand von über 250 m zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen nicht mit einer Beeinträchtigung durch Infraschall zu rechnen. Die gewählten Abstände werden daher als ausreichend erachtet.</p> <p>4. Siehe Ausführungen zu Punkt 1.</p> <p>Den Anregungen zur Herausnahme der Flächen bzw. Erhöhung der Siedlungsabstände wird nicht gefolgt. Mit der Planung soll der Windkraftnutzung substantiell Raum verschafft werden, eine Einschränkung über die bereits vorgenommenen Ausschlüsse hinaus soll nicht vorgenommen werden.</p>
Ö3	15.09.2023	<p>Ich nehme hiermit Stellung als Eigentümer und Bewohner des Gutes Thailing, 85643 Steinhöring und spreche mich deutlich gegen Ausweisung der Thailing direkt benachbarten Konzentrationsflächen KW_A1 (111,5 ha), KW_A2 (15,6 ha) sowie der Potentialfläche A (13,9 ha) aus. Dies gilt auch im Namen der weiteren Thailinger Einwohner sowie des Golfbetriebs. Ich kann derzeit nur eine pauschale Sammlung von Kritikpunkten anführen, die unter dem Vorbehalt einer Ergänzung, einer genauen juristischen Überprüfung bzw. auch späteren Klageerhebung stehen:</p> <p>1. Die angepeilte Annäherung an die Thailinger Wohnbebauung bis lediglich 490 m ist viel zu gering und kein wirklicher Schutzabstand. Wir haben hier, allein schon durch die bis zu zweistellige Massierung von sich drehenden Windrädern, erhebliche optische Bedrängungen, Lichtzerhackungseinwirkungen, Lärmeinwirkungen, Infraschall etc. zu erwarten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>In der Begründung wird der Abstand zu Außenbereichsbebauung dargelegt. Er ergibt sich aus dem harten Ausschlusskriterium 2H. Laut BauGB ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Für Wohnen im Außenbereich werden diese Abstände auf Ebene der Flächennutzungsplanung zunächst als ausreichend erachtet. Je nach Anzahl, Höhe und erzeugten Emissionen können auf konkreter Planungsebene aber auch höhere Abstände erforderlich werden. Die genannten Aspekte sind im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen abzu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>2. Ich meine auch, daß noch nicht einmal diese 490 Abstandsmeter zu Thailing genau ein gehalten wurden. Ein Nachmessen ergab, daß die südöstliche Ecke der Konzentrationsfläche KW_A1 sogar näher an uns heranragt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>          Die Wohnbebauung des Golfplatz Thailing wird in den zugrundeliegenden Ausschlusskarten des STFNP als Außenbereichsbebauung Wohnen ergänzt. Das Kriterium 2H wird im Übrigen unverändert angewandt.</p>
		<p>3. Dazu kommt noch, daß auch die Gemeinden Steinhöring und Hohenlinden WKAs nördlich von Thailing planen, was zusammen mit Ebersberg zu einer regelrechten Umzingelung von uns führen würde.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird Einzelgenehmigung nicht vorweggenommen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind daher die relevanten Immissionschutzfachlichen Betrachtungen anzustellen. Im Hinblick auf eine Umzingelung sind die konkreten Blickachsen zu berücksichtigen (Urt. Des BayVGH 10.07.2019, 22 B 17.124), die zum jetzigen Zeitpunkt bzw. auf der vorliegenden Planungsebene weder in Ebersberg noch benachbart feststehen. Bestehende bzw. verfestigte Planungen (über Potentialstudien hinaus) angrenzend zu den vorliegend geplanten Konzentrationszonen auf den Gebieten der Nachbargemeinden für den Bereich Thailing liegen der Stadt Ebersberg nicht vor.          Für Thailing entsteht dennoch aufgrund der räumlichen Nähe eine vergleichsweise hohe Belastung. Aufgrund der vorgelagerten Waldflächen wird die Wirkung von möglichen Windkraftanlagen in diesem Bereich begrenzt, sodass Stadt Ebersberg die Auswirkungen für den Schutzanspruch Außenbereichsnutzung nicht als unzumutbar erachtet.</p>
		<p>4. Ein derzeit ansich meinerseits nötiges hohes Investment für Thailinger Gebäudesanierungen und Energieumstellung würde sinnlos werden – ich hätte durch die WKAs sogar erhebliche Wertverluste zu erwarten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>          Für die Plangebende Kommune ist abwägungsrelevant, ob bzw. inwieweit die Nutzbarkeit von Grundstücken, beeinträchtigt wird (vgl. vorangegangene Ausführungen). Die Befürchtungen über den Grundstückswert werden darüber hinaus zur Kenntnis genommen, Führen aber nicht zu einer anderen Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>5. Ich halte auch meinen dortigen Forstbetrieb durch Windradbau für gefährdet. Es ist da durch eine erhöhte Austrocknung sowie ganz allgemein ein negativer Einfluß auf meine Forstflächen und mein betriebliches Eigentum zu erwarten. Dies gilt auch für die Bau phase der WKAs. Ich erinnere an die heftigen Diskussionen über die geplanten 5 WKAs im Ebersberger Forst und die dort vorgebrachten Waldzerstörungsargumente. Auch die Fläche KW_A1 ist Wald und ein Teil des Ebersberger Forsts - und offenbar sogar teils Bannwald!</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Effekte von Windenergieanlagen auf das lokale Wetter sind wissenschaftlich als gering zu bewerten. Die Stadt Ebersberg erachtet die positiven Effekte von Windenergieanlagen als gewichtiger. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Rodungsflächen für WEA im Wald auf ein unumgängliches Maß reduziert werden sollen. Dazu sind mehrere planerische wie technische Lösungen aufgeführt. Wie dargestellt, befindet sich Konzentrationszonen auch im Bannwald. Die Rodung von Bannwald bedarf einer Genehmigung. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG kann einer Rodung im Bannwald zugestimmt werden, wenn i.S.d. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG angrenzend an den vorhandenen Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung, die die Funktion des zu rodenden Waldes erfüllen kann, durchgeführt wird.</p>
		<p>6. Auch durch Rodungen auf Schutzwald-Nachbarflächen sind erhebliche Einschränkungen für meine Waldflächen (Windwürfe und Borkenkäfer) zu erwarten. Hier habe ich bereits einschlägige Erfahrungen machen müssen. Insofern sollte nach all diesen zu erwartenden Negativauswirkungen keine Ausweisung der Konzentrationsflächen KW_A1, KW A_2 sowie der Potentialfläche A erfolgen!</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Aspekte sind nicht Teil der Planungsebene des FNP. Die Maßgaben der Forstverwaltung werden in der Begründung aufgeführt. Im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen ist auch eine Rodungsgenehmigung einzuholen, in der die genannten Aspekt beleuchtet werden. Für die Abwägung der übrigen Aspekte der Stellungnahme siehe oben.</p>
		<p>7. Ebenso würde meine dortige Eigenjagd durch Windräder erheblich für uns Jagd- und Jagdäusübungsberechtigte und auch das Wild beeinträchtigt - auch durch WKAs auf Nachbarflächen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Über die artenschutz- und forstrechtlichen Belange hinaus, sind die vorgebrachten jagdrechtlichen Belange als allgemeiner Eingriff zu verstehen, der etwa im Umweltbericht unter dem Schutzgut Fläche in die Abwägungsent-scheidung einbezogen wurde.</p>
		<p>8. Die allseits bekannten Artenschutzrisiken kommen noch dazu - es geht nicht nur um Uhus!</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht ausgeführt. Bestehende Informationen zu Artenschutzkonflikten und konkrete Hinweise werden in der Planung berücksichtigt. Neue Hinweise werden hier nicht vorgebracht, eine Änderung ist daher nicht erforderlich.</p>
		<p>9. Ich halte das baurechtliche Rücksichtnahmegebot für stark beeinträchtigt: wir sind in Thailing sowieso schon seit Jahrzehnten den negativen Auswirkungen der "Schafweide" (Asphaltwerk, Müllsortieranlage, Kieswerke, entsprechender Verkehr, früher unregelmäßige Mülleinbringung mit ursprünglicher offener Verbrennung) ausgesetzt. Die Stadt Ebersberg hat die Tendenz, möglichst viele ihrer "Negativbetriebe" dort bei der "Schafweide" in Thailinger Nähe anzusiedeln. Dies ist weit vom Stadtgebiet Ebersberg entfernt - liegt aber direkt an der</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Bei den Planungen sind jeweils Vorbelastungen in die Überlegungen mit einzubeziehen. Für die vorliegende Planung ergibt sich mitunter einer Konzentration, für die letztlich gleiches gilt, wie unter Punkt 3 ausgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Steinhöringer Gemeindegrenze und wirkt insofern viel mehr auf uns Steinhöringer Gemeindeglieder in Thailing etc. als auf Ebersberger.	
		10. Die Waldeigentümer der betroffenen Flächen sind (außer mir) fast alles Oberndorfer. Die einzigen, die dort auch wohnen, sind wir Thailinger und müssen so als Nachbarn der Ebersberger/ehemals Oberndorfer Gemeindeflächen deren Negativplanungen ausbaden.	<b>Kenntnisnahme.</b> In der Begründung wird eine schlüssige Abschichtung im Sinne eines abschnittswisen Vorgehens dargelegt (harte und weiche Kriterien). Der Verlauf von Grundstücken sowie die Grundstückseigentümer sind für die Stadt Ebersberg bei ausreichender Flächenausstattung, kein Eignungs- bzw. Ausschlusskriterium.
		11. Die Windräder wären mangels ausreichenden Windgeschwindigkeiten in unserer Region inkl. der Flügel ca. 250 Meter hoch und von daher allein schon von der Psyche her menschenbedrohende Industrieanlagen, die - besonders, wenn so massiv wie geplant auftretend - das Leben der Anwohner stark beeinträchtigen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Die konkreten Höhe und Standorte von Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen können erst im Falle einer konkreten Genehmigungsplanung bestimmt werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass die gesetzlich Vorgaben bezüglich des Lärmschutzes, Schattenwurfs etc. eingehalten werden. Kann dies nachgewiesen werden sind keine unzumutbaren Auswirkungen anzunehmen.
		12. Der Satz auf Ihrer Seite 83/101 "Die Sichtbarkeit der Anlagen ist bei einem Standort im Wald vor allem im Nahbereich durch Sichtverschattung stark eingeschränkt" ist verhöhrend für die Anwohner!	<b>Kenntnisnahme.</b> Die bayerische Staatsregierung hat im Jahr 2022 die 10H Regel aufgeweicht und bestimmte Ausnahmen eingeführt. Eine dieser Ausnahmen beinhaltet die Errichtung von WEA im Wald. In der Begründung zu den Ausnahmetatbestand wird folgendes ausgeführt: „Auch wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, B.v. 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.“ Der aufgeführte Satz aus dem Umweltbericht nimmt hierauf Bezug.
		13. Ich besitze in Thailing seit über 30 Jahren die Genehmigung zum Betrieb eines Golfplatzes, der mit keinem Wort erwähnt wird. Dieser würde durch die Massierung der Anlagen stark beeinträchtigt und insofern würde dies einen Eingriff in einen ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen sowie erhebliche Auswirkungen auf die dortige Erholungsfunktion haben. Ich kann mir nicht vorstellen, daß in einer solchen Umgebung der Betrieb eines Golfplatzes noch möglich ist und stelle bereits jetzt entsprechende Schadensersatzansprüche in den Raum.	<b>Kenntnisnahme</b> Der betreffende Golfplatz befindet sich nicht im Stadtgebiet der Stadt Ebersberg und ist somit nicht Teil der ausgewiesenen Konzentrationszonen. Art. 14 Abs. 1 GG garantiert den Bestand des Eigentums vor Entzug, nicht geschützt sind allerdings bloße Umsatz-, Gewinn- und Erwerbschancen, also Hoffnungen und Erwartungen. Die Konzentrationszonenplanung führt nicht dazu, dass in den Bestand des Betriebes eingegriffen wird. Sie stellt lediglich sicher,

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			dass im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen, in begrenzten Bereichen zulässig sein sollen, die nach städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Stadt festgelegt wurden. Insofern liegt durch diese Planung kein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG vor; diese könnte sich allenfalls bei einem konkreten Vorhaben ergeben. Ein möglicher Eingriff wäre dann auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen. Der Betrieb eines Golfplatzes ist somit weiterhin möglich. In die Begründung werden Ausführungen zum Golfplatz als potenzielle Nutzungskonflikte im Umfeld der Konzentrationszonen aufgenommen. Abstände, über die bauordnungsrechtlichen Abstände benachbarter Nutzungen hinaus werden jedoch nicht als erforderlich erachtet.
		14. Gar nicht vermerkt ist die auf meinen Flächen an der gesamten Nordostgrenze der Konzentrationszone KW_A1 verlaufende Öl-Pipeline der Fa. OMV. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Stromleitungen, Bautransporte etc. über oder unter dieser Öl-Leitung durch geführt werden dürfen und können.	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Ölpipeline verläuft nach Kenntnisstand der Stadt Ebersberg nicht durch die Konzentrationszonen. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist die Vereinbarkeit der Erschließung von WEA mit der genannten Öl-Leitung zu prüfen.
		15. Einschränkungen durch die Schnauppinger Wetterradarstation sowie das Flugsicherungs-Radarsystem im Großhaager Forst wurden angesprochen und werden hoffentlich Einschränkungen mit sich bringen. Generell halte ich solche extrem hohen WKAs für unzumutbare Industriegiganten, unpassend für unsere besiedelten, windarmen Landschaften, die für Mensch und Tier unerträglich sind. Und all das bei uns im "Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet"! Den Anwohnern werden zur Abwendung von zukünftigen Klimarisiken massive sofortige WKA-Nachteile auferlegt - und all das wegen der mangelnden Technologieoffenheit der derzeitigen Politik für andere CO-2-freie Energieerzeugungsmöglichkeiten!	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Möglichkeit von Einschränkungen durch die Wetterradarstation sowie die Flugnavigationssysteme sind bereits in der Begründung aufgeführt. Durch die Planung wird überdies keine Ausschlusswirkung auf andere Technologien zur Erzeugung von erneuerbaren oder auch nichtfossiler Energien ausgelöst. Im Übrigen zur Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
		Anhang: Unterschriftenliste	<b>Kenntnisnahme.</b> Keine Abwägung erforderlich.

aufgestellt:  
Nürnberg, 04.10.2023  
TB|MARKERT